

Jahresbericht 2012

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
 - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
 - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - c) von jüdischen Emigranten
 - d) von Spätaussiedlern
 - e) von Flüchtlingen aus Tunesien
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB
9. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB

1. Aufnahme

a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) mit Sitz in Nostorf-Horst ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 AsylVfG. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2012 waren 2,08237 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2012 wurden durch das AMF 1.198 Asylbewerber (durchschnittlich 100 Personen pro Monat) aufgenommen:

	Aufnahmen EAE									
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	1.493	1.031	407	369	381	425	569	863	950	1.198

Zum Ende des Jahres 2012 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 20 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2012:

- Russische Föderation (17,95 %)
- Afghanistan (17,28 %)
- Serbien (17,28 %)
- Iran (11,94 %)
- Ghana (10,68 %)

b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkunftsgebäude der Liegenschaft als LGU genutzt und dient insbesondere zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.

2012 wurden hier 176 dieser Personen aufgenommen. Davon waren 21 Personen Folgeantragsteller.

Darüber hinaus wurden hier noch 45 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.)

c) von jüdischen Emigranten

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Emigranten, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in M-V, in der Aufnahmeeinrichtung. Diese Personen werden jedoch schon nach wenigen Stunden in eine Kommune des Landes weitergeleitet.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Emigranten in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2012 wurden in M-V lediglich drei Personen aufgenommen:

	Aufnahmen jüd. Emigranten								
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5	3

d) von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.09 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die M-V zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz im Land frei wählen.

Im Jahre 2012 wurden 31 Spätaussiedler in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes aufgenommen.

e) von Flüchtlingen aus Tunesien

Auf Grundlage einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Absatz 2 AufenthG vom 05.04.2012 wurden im Jahr 2012 sechs Personen aus dem Irak, die nach Tunesien geflohen waren, in M-V aufgenommen.

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle der Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft in Nostorf-Horst befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres und Sport der FHH verbleibt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 964 Personen zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle der Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet.

	Aufnahmen FHH						
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	80	187	298	262	620	550	964

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Absatz 1 S. 4 AsylbLG iVm. dem Urteil des Bundeiverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.12 zur Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG) erhalten die Bewohner der Aufnahmeeinrichtung monatlich ein sog. Taschengeld. Im Übrigen werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst werden neben der nach § 62 AsylVfG vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch ambulante Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit zwei Honorarärzte und zwei Krankenschwestern zum Einsatz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 €. Insgesamt nahmen täglich etwa 25 - 30 Bewohner der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2012 neben Spendenbekleidung Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 30.000,- € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. Im abgelaufenen Jahr wurden in 71 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG angeordnet. Die einbehaltenen Geldbeträge betragen ca. 20.000,- €. In einem Fall wird die Entscheidung zur Leistungsgewährung noch durch das Sozialgericht geprüft. Aus den Vorjahren wird noch ein weiterer Fall durch das Sozialgericht geprüft.

4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung in ihr Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die Aufenthaltsdauer in der EAE bis zu drei Monate. Familien mit schulpflichtigen Kindern werden kurzfristig verteilt. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von bis zu drei Monaten verteilt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 968 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

	Verteilungen								
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	931	367	254	260	328	383	885	737	968

Darüber hinaus wurden 193 Anträge (für 270 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 61 Anträge (für 108 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet. In acht dieser Fälle wurden die Verwaltungsgerichte zur Überprüfung der Verwaltungsentscheidung angerufen. Aus den Vorjahren werden noch zwei weitere Fälle durch die Verwaltungsgerichte geprüft.

5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i. V. m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen

Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Emigranten und irakischen Flüchtlingen).

Die Anforderungen an die zu leistende Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgegeben sind, ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge nach § 5 Absatz 4 FIAG einem gesetzlichen Genehmigungsverbehalt. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

Die deutliche Steigerung der Zugangs- und Bestandszahlen der Flüchtlinge seit Ende 2010 erforderte die Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften. Zum 31.12.2012 wurden landesweit vierzehn kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 2.554 Plätzen betrieben.

Die steigenden Asylbewerberzahlen führten auch zu deutlich höheren Ausgaben.

6. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Im Jahr 2012 wurde 28 Personen ein Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 oder § 28 AufenthG) gewährt. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen.

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z. B. Haftfälle). Darüber hinaus ist das AMF auch für andere Bundesländer tätig, wenn Ausländer aus deren Zuständigkeit in M-V aufgegriffen werden.

Im Jahr 2012 organisierte das AMF insgesamt 283 Rückführungen, bei denen 239 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden. 134 Rückführungen, die vorbereitet und organisiert waren, scheiterten.

Von den durchgeführten Abschiebungen erfolgten 44 Maßnahmen als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat, der dem „Dublin II“ - Abkommen * angehört.

Die restlichen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Republik Serbien (163 Pers.)
- Mazedonien (29 Pers.)
- Vietnam (9 Pers.)

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

Türkei, Ghana, Armenien, Russische Föderation, Iran.

Hauptfaktoren für das Scheitern von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen waren

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer (52 Pers.)
- renitentes Verhalten und
- die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO.

In 61 Fällen organisierte das AMF für Bewohner der EAE bzw. LGU freiwillige Ausreisen.

Im Jahr 2012 stellte das AMF 29 Haftanträge für Ausländer zur Sicherung der Abschiebung. Davon ordnete das Gericht in 24 Fällen die Sicherungshaft an.

VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2003 DES RATES vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Algerien, Russische Föderation, Ägypten, Türkei, Serbien, Mazedonien, Armenien, Aserbaidschan, Marokko, Indien und Georgien

beim AMF zentralisiert. Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Vietnam, Ghana, Mauretanien, Senegal, Nigeria, Togo und Benin. Im Berichtszeitraum 2012 wurden 37 Vorführungen erfasst, bei denen Ausländer aus der EAE, der LGU und den kommunalen Unterkünften zu ausländischen Vertretungen verbracht wurden. In weiteren sieben Fällen konnten geplante und organisierte Vorführungen nicht durchgeführt werden, weil die Ausländer untergetaucht waren.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF.

7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2012 wurden aus diesem Grund 64 Kostenverfahren betrieben, von denen 24 Fälle abgeschlossen werden konnten. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen, werden derzeit Aufenthaltsermittlungen durchgeführt oder wurden die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. In sechs Fällen sind Klagen anhängig.

Insgesamt konnten im Jahr 2012 ca. 57.000 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB, die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Absatz 3 AsylbLG i.V.m. § 93 SGB XII auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2012 dem Landeshaushalt 49.596,02 € zugeführt werden.

Insgesamt befanden sich

- 164 Fälle in Bearbeitung,
 - davon sind 40 Fälle neu eingeleitet und
- 49 abschließend entschieden worden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.

9. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Absatz 1 Nummer. 5 BGB

Seit Dezember 2008 ist das AMF zuständige Anfechtungsbehörde des Landes M-V bei Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Im Berichtsjahr 2012 wurden

- 28 Fälle neu zur Prüfung durch die jeweilige Ausländerbehörde eingereicht und
- 30 Fälle abschließend bearbeitet.

Weitere zwölf Fälle befinden sich noch im behördlichen Prüfverfahren.

36 Fälle sind beim zuständigen Familiengericht, bzw. Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz anhängig. In 21 Verfahren haben bereits mündliche Verhandlungstermine stattgefunden.

Im Berichtsjahr wurden zehn Verfahren durch gerichtliche Entscheidungen beendet, wobei in einem Fall gerichtlich festgestellt wurde, dass die Vaterschaftsanerkennung durch die Ausländerin / den Ausländer rechtsmissbräuchlich erfolgte.

Aufgrund eines Vorlageberichtes des Amtsgerichts Hamburg - Altona vom 15.04.2010 beim BVerfG und weiterer dazu ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung erfolgt derzeit fast keine gerichtliche Bearbeitung der anhängigen Verfahren (Aussetzung bis zu einer BVerfG-Entscheidung), da die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der o.g. Norm abgewartet werden soll.

Zum 31.12.2012 waren in M-V 22 Verfahren ausgesetzt.